

Telefon: 089/2353 – 83 000

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung IV
Branddirektion
Sachgebiet VS 33
Recht, Geschäftsbetrieb,
Zivilschutz
KVR-IV-BD VS 33

Münchner Feuerwehr unterstützt Orienthelfer e.V.

Antrag Nr. 20-26 / A 01284 von der Stadtratsfraktion Die Grünen - Rosa Liste,
SPD / Volt – Fraktion vom 08.04.2021, eingegangen am 08.04.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03871

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 12.10.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass/Herausforderung.....	2
2. Brandschutzkleidung.....	2
3. Feuerwehrfahrzeuge.....	2
4. Kommunalrechtliche Maßgaben.....	3
5. Vollzug durch Schenkung.....	4
6. Abstimmung der Beschlussvorlage.....	4
6.1 Abstimmung mit Referaten und Fachstellen.....	4
6.2 Anhörung des Bezirksausschusses.....	4
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	4
8. Beschlussvollzugskontrolle.....	4
II. Antrag des Referenten.....	5
III. Beschluss.....	5

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass/Herausforderung

Die Stadtratsfraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion hat am 08.04.2021 beantragt, dem Verein Orienthelfer e.V. 300 abgeschriebene Feuerwehranzüge und im Laufe der nächsten Jahre fünf Feuerwehrfahrzeuge, die stillgelegt werden, zur Nutzung beziehungsweise Weitergabe im Libanon zu spenden.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Münchner Feuerwehr Ende 2020 eine neue Dienstausrüstung erhalten hat. Die alte ist bereits abgeschrieben, aber immer noch voll tauglich. Es bietet sich an, diese als Sachspende weiterzugeben. Seit Jahren schon unterstützt die LH München den Verein Orienthelfer e.V., der sich in der humanitären Hilfe im Nahen Osten engagiert. Er soll die Anzüge bekommen. Gleiches gilt für die Feuerwehrfahrzeuge, die in den kommenden Jahren aus dem Bestand der Münchner Feuerwehr aussortiert werden, jedoch noch voll einsatzfähig sind. Der Verein Orienthelfer e.V. überführt die nicht mehr gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstung dann in den Libanon und führt vor Ort Schulungen durch, damit diese auch sachgemäß genutzt werden können.

Das Kreisverwaltungsreferat möchte diese Unterstützung gerne leisten. Es sind jedoch vorab Rahmenbedingungen festzulegen, um die kommunalrechtlichen Belange einhalten zu können.

2. Brandschutzkleidung

Die Brandschutzkleidung ist mit individualisierten Applikationen (Hoheitsabzeichen der Berufsfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr München) versehen, die eine Zugehörigkeit zur Feuerwehr München ausdrücken. Um die noch verwendbaren Einsatzmäntel nach kommunalrechtlichen Gesichtspunkten als Sachspende abgeben zu können, müssen diese individuellen Applikationen entfernt werden. Diese Aufgabe muss der Verein Orienthelfer als vermittelnder Empfänger der Sachspende übernehmen.

Die Entfernung der Applikationen muss dabei nach der Maßgabe erfolgen, dass die Brandschutzwirkung der Bekleidung soweit erhalten bleibt, dass die geltenden Vorgaben am Bestimmungsort erfüllt bleiben.

3. Feuerwehrfahrzeuge

Die Aussonderung von Einsatzfahrzeugen erfolgt generell dann, wenn der technische Zustand die hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit und Betriebssicherheit für den Alarmdienst in der Metropole München nicht mehr erfüllt bzw. der Instandsetzungs- und Wartungsaufwand, der erforderlich wäre, um die stetige Funktionsfähigkeit zu garantieren, nicht mehr wirtschaftlich ist.

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich betriebsbereit, müssen aber, ebenfalls wegen fehlender städtischer Ressourcen, vom Verein Orienthelfer ggf. vor dem Einsatz am Bestimmungsort soweit technisch überarbeitet werden, dass die geltenden Maßgaben am Bestimmungsort eingehalten werden.

Aktuell hat zwischen dem Verein Orienthelfer und dem Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion, noch keine Abstimmung bzgl. konkreter Fahrzeuge stattgefunden. Das Kreisverwaltungsreferat, Branddirektion, wird daher, nach Beauftragung durch den Stadtrat einvernehmlich mit dem Verein Orienthelfer e.V. festlegen, welche konkreten Fahrzeuge in diesem Zusammenhang überlassen werden können.

Die Fahrzeuge werden abweichend von Ziffer 8.2.2 Da-Kfz nicht im Wettbewerb durch das Direktorium, HAII, Vergabestelle 1 veräußert.

4. Kommunalrechtliche Maßgaben

Die unentgeltliche Weitergabe der Brandschutzkleidung und der Feuerwehrfahrzeuge stößt auf keine kommunalrechtlichen Bedenken. Der Verein Orienthelfer e.V. hat seinen Sitz in München. Der Vereinszweck nach § 3 der Vereinssatzung ist deutlich auf die gemeinnützige und damit wohltätige Unterstützung von Menschen ausgerichtet. Die vorgesehene Verwendung der zur Überlassung erbetenen Feuerwehrausrüstung für die Hilfe im Libanon erfüllt diesen Vereinszweck.

Insofern stellt die Absicht des Kreisverwaltungsreferates zur unentgeltlichen Überlassung eine begründete Ausnahme vom Schenkungsverbot nach Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) dar. Diese Sichtweise wurde durch die Rechtsabteilung des KVR bestätigt.

Die Stadtkämmerei hat in Anbetracht der bestehenden Haushaltslage darauf hingewiesen, dass Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich genutzt werden müssen. Welche Einnahmen durch die auszusondernden Ausrüstungsgegenstände erzielbar sind, und ob die damit verbundenen Aufwände für die Veräußerung gedeckt werden können, ist jedoch nicht valide abschätzbar.

Einsatzdienstkleidung, bei der Applikationen zur kommunalen Zugehörigkeit entfernt wurden, hat keinen verwertbaren Marktwert, da sie entweder den hiesigen Anforderungen an Brandschutzkleidung nicht mehr entspricht oder aufgrund fehlender kommunaler Kennungen auch keinen Sammlerwert erzielen wird.

Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge stellen zwar einen Marktwert dar, die Erfahrung der Branddirektion zeigen jedoch, dass in der Regel pro Fahrzeug Einnahmen zwischen 1.700 und 5.000 €, in seltenen Einzelfällen 10.000€ zu erzielen sind. Die Einnahmemöglichkeiten sind hier demnach sehr begrenzt.

Nicht zu verleugnen ist jedoch, dass die aktuelle Krise gerade Länder, deren Unterstützung sich der Verein Orienthelfer verschrieben hat, wesentlich stärker betrifft, als

die Landeshauptstadt München. Vor diesem Hintergrund möchte das Kreisverwaltungsreferat dem Willen der Antragsteller gerne entsprechen.

5. Vollzug durch Schenkung

Das Kreisverwaltungsreferat wird die Unterstützungsleistung in Form einer Schenkung erbringen, da so für die Landeshauptstadt München keine weiteren Unterhaltspflichten bestehen. Auf die gem. § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB nötige notarielle Beurkundung des Vertrages soll im Sinne des § 518 Abs. 2 BGB verzichtet werden.

Für die Schenkung ist in Anbetracht der oben gemachten Ausführungen zum kommunalrechtlichen Schenkungsverbot nach Art. 75 Abs. 3 GO ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

6. Abstimmung der Beschlussvorlage

6.1 Abstimmung mit Referaten und Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Vergabestelle 1 des Direktori- ums abgestimmt.

6.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Schenkung der ausgesonderten Brandschutzkleidung und der im Vollzug des Beschlusses noch näher zu bestimmenden ausgesonderten Einsatzfahrzeuge der Münchner Feuerwehr an den Verein Orientshelfer e.V. wird zugestimmt.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Schenkungen vertragsrechtlich umzusetzen und die Fahrzeuge an den Verein Orientshelfer e.V. zu übergeben.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01284 vom 08.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium – Vergabestelle 1
3. an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV, Branddirektion, BE-T
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (1x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA IV VS33
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/532